

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Honorarstreit des Landes über Beraterleistungen zur Einrichtung des Landstallmeisterhauses auf dem Landgestüt Redefin**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Rahmen der Sanierung des Landstallmeisterhauses des Landgestüts Redefin wurde seitens der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes (SBL) die Einrichtung des Gebäudes an einen Unternehmensberater übergeben. Infolge der Leistungserbringung kam es gemäß Presseberichten zu einem Honorarstreit zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber.

1. Durch wen wurde der Auftrag zur Einrichtung des Landstallmeisterhauses im Landgestüt Redefin an den Unternehmensberater erteilt?

Der Honorarvertrag wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Landgestüt Redefin, vertreten durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) erteilt. Ansprechpartner war der Geschäftsbereich Schwerin, Werderstraße 4, 19055 Schwerin.

2. Wie lautete der Auftrag konkret?

Gegenstand des Vertrages war die fachmännische hotelspezifische und gastronomische Konzeptentwicklung, Ausführungsplanung, Vergabe und Überwachung für die Objekteinrichtung von fünf Gästezimmern/Ferienwohnungen und den öffentlich zugänglichen Räumen im Landstallmeisterhaus Redefin.

3. Inwieweit wurden die Leistungen durch den Auftragnehmer erbracht?

Der Auftragnehmer leistete auf die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten 229 Stunden und erfüllte damit die Leistungen der Ausführungsplanung, der Ausschreibung/Leistungsverzeichnisse und der Angebotsauswertung. Die Leistungen für die Objektüberwachung und Mängelbeseitigung wurden jedoch nicht erbracht. Für vertraglich nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungen im Rahmen von Auktionen und Ausschreibungen/Leistungsverzeichnissen wurden weitere 204 Stunden durch den Auftraggeber anerkannt und auch vergütet.

4. Aus welchem Grunde verweigerte das Land die vollständigen Honorarzahlungen an den Auftragnehmer?

Der in Frage 2 beschriebene Honorarvertrag ist als Werkvertrag zu qualifizieren, sodass eine vollständige Vergütung nur erfolgen kann, wenn der Werkerfolg erbracht wurde. Wie in Frage 3 bereits ausgeführt wurde, hat der Auftragnehmer mit seiner Tätigkeit von 229 Stunden lediglich 53 Prozent des Werkerfolges erbracht und somit nur 8 703,66 Euro brutto statt der vereinbarten Vergütung in Höhe von 16 422,00 Euro brutto erhalten. Der Auftraggeber zahlte weitere 7 754,83 Euro brutto für die zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers im Umfang von 204 Stunden, mithin insgesamt 16 458,49 Euro. Dieser Betrag geht über die ursprünglich vereinbarte Vergütung von 16 422,00 Euro für 432 Stunden sogar hinaus.

5. Zu welchem Ergebnis kam letztendlich der Honorarstreit vor dem Landgericht Schwerin?

Das Landgericht Schwerin hat die Klage auf Zahlung einer Vergütung in Höhe von 12 015,53 Euro mit Urteil vom 9. März 2022 abgewiesen. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass durch die vom Auftragnehmer unstreitig erbrachten 229 Stunden der Werkerfolg nur zu 53 Prozent erbracht sei.

Mit Zahlung des Auftraggebers in Höhe von 8 703,66 Euro brutto für 229 Stunden und der Zahlung von 7 754,83 Euro brutto für den anerkannten Mehraufwand von 204 Stunden sei der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers in Höhe von 16 458,49 Euro erfüllt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Verfahren befindet sich aktuell in der Berufung vor dem Oberlandesgericht Rostock.